

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

INFORMATION
18/98

Alle Abgeordneten

Umweltinformationsdienst für Kommunen 6/2023

	Seite
Umwelt allgemein	
Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung	86
Ökologie	
Weltnaturvertrag (Kunming-Montréal)	87
Waldüberwachungskonzept	87
Bundespreis Stadtgrün 2024	88
Blühstreifen – Förderung	88
Boden	
Nitratrichtlinie – Konsultation	88
Wasser	
Trinkwasserverordnung	89
Trinkbrunnen-Kampagne	89
Hochwasserrisikogebiete	90
Abwasser	
Abwasserwärme	90
Abfall/Recycling	
Kreislaufwirtschaft schwächelt	90
Luft/CO₂	
Methanemissionen im Energiesektor	91
F- Gase	91
CO ₂ Speicherung – Strategie	92
CO ₂ Speicherung – Positionspapier	93
Verkehr	
Fahrgastreue werden gestärkt	93
Güterverkehr nachhaltig	94
Verkehrswende – kommunale Projekte	94
Erneuerbare	
Erneuerbare und Denkmalschutz	95
Windenergieanlagen – Beschleunigung	95
Windenergieanlagen – Arbeitshilfe	95
Repowering – Praxishilfe	96

Netz/Transport/Speicherung	
Stromnetzausbau – Aktionsplan	96
Energieeffizienz	
Gebäudeenergie – Energieeffizienz	97
Beschaffung	
Arzneimittel Versorgungssicherheit	98
Kinderlähmung	99
Ökodesign-Verordnung	99
Tierschutz	
Hunde und Katzen	100
Tiertransporte	101
Küken Tötung	102

Hannover, 31.12.2023

Impressum:

Herausgeber: Kommunale Umwelt-Aktion UAN e.V., Arnswaldstr. 28, 30159 Hannover, Tel.: 0511/30285-60,

Fax: 0511/30285-56 E-Mail: info@uan.de, Internet: www.uan.de

Vertrieb: UAN Rathaus-Service, Arnswaldstr. 28, 30159 Hannover

Erscheinungsweise: Zweimonatlich

Bezugspreis Jahresabonnement: 51,15 € incl. MwSt. und Versand, jedes weitere Abonnement 25,55 €. Bei fördernden Mitgliedern der Kommunalen Umwelt-Aktion UAN. ist der Bezugspreis für jeweils bis zu 5 Exemplaren einer jeden Ausgabe im Mitgliedsbeitrag enthalten. Der Jahresbezug gilt zunächst für 1 Jahr. Das Abonnement wird automatisch verlängert, wenn es nicht mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Jahresbezugszeit schriftlich gekündigt wird. Die Bestellung kann innerhalb von 10 Tagen widerrufen werden. Es genügt eine schriftliche Mitteilung an die o.g. Anschrift.

Redaktion: Dr. Wulf Haack

Druck: DieUmweltDruckerei GmbH, Hannover. Papier: Offset weiß, ausgezeichnet mit dem blauen Umweltengel. Nachdruck gestattet, Quellenangabe sowie Übersendung von Belegexemplaren erwünscht.

Mit freundlicher Unterstützung der VGH Versicherungen



Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung

Zur Realisierung von wichtigen Infrastrukturprojekten werden kurzfristig bürokratische und rechtliche Hürden abgebaut. Das soll durch ein vom Bund und Ländern am 06.11.2023 beschlossenes Paket (<https://t1p.de/7bbam>) von Maßnahmen zur Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung erreicht werden. U.a. sind folgende (gesetzliche) Maßnahmen (<https://t1p.de/9ddc6>) zum Abbau von Hürden vereinbart worden:

- Wenn eine Gemeinde vor Ort damit einverstanden ist, soll auf einen Bebauungsplan verzichtet werden können.
- Für Genehmigungsverfahren im Wohnungsbau soll befristet bis 2026 eine bundesweit einheitliche Genehmigungsfiktion von drei Monaten eingeführt werden.
- Beim Mobilfunkausbau wird eine neue Genehmigungsfiktion eingeführt, wonach die Zustimmung nach Ablauf der Fristen als erteilt anzusehen ist.
- Der Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken soll unter bestimmten Bedingungen genehmigungsfrei sein.
- Kfz-Stellplatzanforderungen sollen bei Umbauten und Aufstockungen von Wohnraum entfallen.
- In der Nähe von Gewerbebetrieben soll neuer Wohnraum zugelassen werden, wenn dies mit der Umgebungslautstärke vereinbar ist. Um das zu erleichtern, soll geregelt werden, dass nicht nur Abstandhalten, sondern auch planerische Vorgaben zu passiven Schallschutzmaßnahmen für die Lärminderung genutzt werden können.
- Die Einführung eines neuen Gebäudetyps E („E“ wie einfach) soll einfacheres Bauen ermöglichen. Dafür ist kurzfristig die Vorlage eine „Leitlinie und Prozessempfehlung Gebäudotyp E“ angekündigt worden.
- Bei industriellen Fertigungsmethoden im seriellen, modularen und systemischen Bauen werden einmal erteilte Typengenehmigungen bundesweite Gültigkeit erhalten.
- Die Anzahl der Verfahren, in denen die digitale Bekanntmachung sowie eine digitale Beteiligung zulässig ist, wird erhöht.
- Bei der Pflicht, eine UVP durchzuführen, sollen im Rahmen der europarechtlichen Möglichkeiten Spielräume für Bagatellschwellen ausgeschöpft werden, z.B. standortbezogene Vorprüfung bei Energieinfrastruktur nach dem UVP-Gesetz.
- Um bestimmte Änderungen, die mit einer Modernisierung verbunden sind, genehmigungsfrei zu machen, soll die Unerheblichkeit bei Ersatzneubauten, insbesondere im Verkehrsbereich, bei der Energieinfrastruktur und beim Repowering, weiter gefasst werden.
- Die bereits bestehenden Erleichterungen von Änderungsgenehmigungen für Windenergieanlagen (§ 16 b Abs. 7 BImSchG) sollen auch in anderen Bereichen eingeführt werden
- Für Vorhaben im öffentlichen Interesse sollen gegen eine angemessene Sicherheitsleistung vor Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft der nötigen Bescheide bereits begonnen und verstärkt genutzt werden können (vorzeitiger Baubeginn im BImSchG). Hierbei soll u.a. auch eine Prognoseentscheidung entfallen, wenn es sich um Anlagen auf bestehenden Standorten oder um bloße Anlagenänderungen handelt.
- Über die Raumordnung sollen geeignete Flächen für Geothermie-Vorhaben ausgewiesen werden, für die erleichterte Zulassungsanforderungen gelten. Auch soll durch Änderung des § 35 Abs. 1 BauGB, unter Wahrung der Belange

des Trink- und Grundwasserschutzes, ein spezieller Privilegierungstatbestand für Geothermie (Tiefenbohrungen, Obertageanlagen und Netzanbindung) geschaffen werden.

Das von Bund und Ländern vorgeschlagene Maßnahmenpaket entspricht weitgehend langjährigen Forderungen der Kommunen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass der Bund und auch die Länder die geplanten Maßnahmen zügig und flächendeckend umsetzen, da sie einvernehmlich beschlossen worden sind.

Rathaus & Umwelt 163/2023, Ausgabe 6/2023

Weltnaturvertrag (Kunming-Montréal)

Auf der Weltnaturkonferenz in Montreal ist eine internationale Vereinbarung zum Schutz der Natur getroffen worden, das „Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework“. Nach diesem Weltnaturvertrag (<https://t1p.de/80t0b>) vom 20. Dezember 2022 sollen bis 2030 der Verlust der biologischen Vielfalt gestoppt und der Trend umgekehrt werden. Dafür haben sich die Staaten 23 Ziele (Targets) gesetzt, die sie bis 2030 gemeinsam erreichen wollen, u.a.

- Mindestens 30 % der weltweiten Land- und Meeresfläche sollen unter effektiven Schutz gestellt werden, vor allem Gebiete mit hoher biologischer Vielfalt, die besonders schützenswert sind. Die Rechte indigener und lokaler Gemeinschaften sollen dabei gewahrt werden (Target 3).
- 30 % der geschädigten Ökosysteme an Land und im Meer sollen bis 2030 renaturiert werden (Target 2).
- Der Eintrag von Düngemittelüberschüssen in die Umwelt und die Risiken durch Pestizide und sehr gefährliche Chemikalien sollen bis 2030 halbiert werden (Target 7). (siehe nachfolgend R&U 169/2023 – Nitratrichtlinie - Konsultation)
- Die Lebensmittelverschwendung soll halbiert werden (Target 16), ebenso wie die Verbreitung invasiver Arten (Target 6).
- Die Staaten sollen die Grundlage dafür schaffen, dass Unternehmen und Finanzinstitutionen offenlegen, wie sich ihre Aktivitäten auf die biologische Vielfalt auswirken (Target 15).

Vereinbart wurde der Aufbau eines Systems, das sicherstellt, dass die neuen Ziele auch tatsächlich auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Jedes Land verpflichtet sich, in seiner nationalen Biodiversitätsstrategie darzustellen, wie es zum Erreichen der globalen Ziele beiträgt. Zur Finanzierung sollen u.a. jährlich weltweit insgesamt 200 Milliarden USD bis 2030 mobilisiert werden für den Schutz der biologischen Vielfalt – in allen Ländern zusammen (Target 19)

Rathaus & Umwelt 164/2023, Ausgabe 6/2023

Waldüberwachungskonzept

Informationslücken über die europäischen Wälder sollen mit einem Überwachungskonzept geschlossen werden. Diesem Ziel dient der von der EU-Kommission am 22. November 2023 als Verordnungsvorschlag vorgelegte „Neue Monitoring-Rahmen für widerstandsfähige europäische Wälder“ (<https://t1p.de/96g30>). Damit soll für die EU-Staaten, Waldbesitzer und Waldbewirtschafter ein klarer Überblick über den Zustand der Wälder geschaffen werden. Sie sollen über die bestmöglichen und leicht vergleichbaren Daten verfügen können, um besser auf die Belastungen durch Dürren, Schädlinge, Hitzewellen und Waldbrände reagieren zu können.

Der Monitor-Rahmen kann auch wirtschaftliche Vorteile für Waldbewirtschafter*innen und Waldbesitzer*innen bringen. So können Forstwirt*innen die Ökosystemdienstleistungen, die ihre Wälder erbringen, wie z. B. die Entfernung von Kohlenstoff, im Rahmen der EU-Zertifizierung von Kohlenstoffentfernung (<https://t1p.de/xdyum>) auf der

Grundlage glaubwürdigerer und zugänglicherer Daten vermarkten. Der Entwurf des Verordnungsvorschlags (<https://t1p.de/u2xo2>) für das Überwachungskonzept wird nun im Parlament und im Rat der EU beraten.

Rathaus & Umwelt 165/2023, Ausgabe 6/2023

Bundespreis Stadtgrün 2024

Für 2024 ist der Bundespreis für Stadtgrün (<https://t1p.de/8u1kw>) ausgelobt worden. Im Mittelpunkt steht die Bedeutung des Stadtgrüns für die Förderung von Gesundheit durch Bewegung und Sport. Es werden vorbildliche Praxisbeispiele, Projekte und Programme gesucht, die zeigen, wie Stadtgrün die Menschen zu mehr Bewegung motiviert. Städte und Gemeinden können sich mit ihren Projekten bis zum 31. Januar 2024 bewerben.

Rathaus & Umwelt 166/2023, Ausgabe 6/2023

Blühstreifen – Förderung

Das Anlegen von Blühstreifen wird bis 2026 weiter gefördert. Das erklärte die Bundesregierung am 11. Oktober 2023 im Rahmen der Beantwortung einer kleinen Anfrage (<https://t1p.de/w5mne>). Die Höhe der jährlichen Zuwendung für Blühstreifen beträgt 800 Euro je Hektar Ackerfläche, bei einjährigen Blühstreifen sowie für mehrjährige Blühstreifen 767 Euro je Hektar Ackerfläche. Bei der Verwendung von Saatgutmischungen, die nach den Vorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung erzeugt worden sind, sollen 848 Euro je Hektar Ackerfläche ausgezahlt werden.

Rathaus & Umwelt 167/2023, Ausgabe 6/2023

Nitratrichtlinie – Konsultation

Die Kommission hinterfragt die Wirksam- und Erforderlichkeit der Nitratrichtlinie. Im Rahmen der am 01.12.2023 veröffentlichten Konsultation (<https://t1p.de/z6ybk>) geht es zentral um die Frage, ob die Nitratrichtlinie (<https://t1p.de/om7la>) zu einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Landwirtschaft und zur Ernährungssicherheit beiträgt. Ziel der Konsultation ist es, Meinungen zu den Erfahrungen mit der Richtlinie seit ihrer Verabschiedung im Jahr 1991 einzuholen. Dabei geht es um die Wirksamkeit, Effizienz und den EU-Mehrwert der Nitratrichtlinie und ob im Hinblick auf die Umwelt- und Klimaziele der EU eine widerstandsfähige Landwirtschaft und Ernährungssicherheit noch zweckmäßig sind. Die EU-Kommission will prüfen, ob die Nitratrichtlinie

- vor dem Hintergrund sich verändernder Klima- und Umweltbedingungen es den Landwirten ermöglicht, sich anzupassen und ihre Widerstandsfähigkeit zu erhöhen;
- neue landwirtschaftliche Verfahren unterstützt und
- gleichzeitig das Recycling von Nährstoffen aus verschiedenen Quellen, einschließlich verarbeiteten Düngs, ausreichend fördert.

Die Bewertung wird auch den Beitrag der Richtlinie zu den Verpflichtungen im Rahmen des globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montréal vom 19. Dezember 2022 (<https://t1p.de/15djs>) gerecht, die Nährstoffverluste bis 2030 weltweit um 50 % zu verringern. Auch Deutschland hat sich u.a. verpflichtet (Target 7, siehe vorstehend unter R&U 164/2023), den Eintrag von Düngemittelüberschüssen in die Umwelt und die Risiken durch Pestizide und sehr gefährliche Chemikalien bis 2030 zu halbieren. Nach Aussage der Bundesumweltministeriums (<https://t1p.de/vu04p>) hat Deutschland große Schwierigkeiten, diese Ziele auch umzusetzen.

In dem Fragebogen der Konsultation wird u.a. ausgeführt, dass Überschüssige Nährstoffe aus landwirtschaftlichen Quellen eine der Hauptursachen für die Wasserverschmutzung in Europa sind. Nitrate und Phosphate aus Düngemitteln und Gülle

gelangen durch Auswaschung ins Grundwasser und durch Abflüsse von landwirtschaftlichen Feldern in Oberflächengewässer. Ein hoher Nitratgehalt macht Wasser zum Trinken ungeeignet. In Flüssen, Seen und Meerwasser führen Nitrate und Phosphate zu einem übermäßigen Algenwachstum. Dies beeinträchtigt das natürliche Ökosystem und kann zu einer Erschöpfung des Sauerstoffs im Wasser führen. Dieses Phänomen, das als Eutrophierung bezeichnet wird, hat negative Folgen für die biologische Vielfalt, die Fischerei und die Freizeitaktivitäten. Die Konsultation endet am 8. März 2024.

Rathaus & Umwelt 168/2023, Ausgabe 6/2023

Trinkwasserverordnung

Mit der am 23. Juni 2023 im Bundesgesetzblatt (<https://t1p.de/cur4l>) erfolgten Veröffentlichung ist die neue Trinkwasserverordnung in Kraft getreten. Damit sind wichtige europäische Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie (<https://t1p.de/k0ny0>) aus dem Jahr 2020 in nationales Recht umgesetzt worden. Das sind u.a.

- Die Einführung eines risikobasierten Trinkwasserschutzes. Damit wird ein modernes Überwachungskonzept in allen Prozessschritten vom Brunnen bis zum Zapfhahn eingeführt. Das bedeutet eine Risikoabschätzung der gesamten Wasserversorgungskette, von der Wassergewinnung und -aufbereitung über die Speicherung und Verteilung bis hin zur Trinkwasserentnahme und Prävention.
- Wasserversorger müssen das noch nicht aufbereitete Wasser (Rohwasser) wie bisher u.a. auf Pestizidrückstände und auf Schwermetalle wie Arsen oder Chrom untersuchen, letztere nach einer Übergangsfrist mit noch strengeren Maßstäben. Die Untersuchungspflicht wird auch auf die Industriechemikaliengruppe (<https://t1p.de/1z3yo>) der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen PFAS ausgeweitet.
- Alle erhobenen Daten müssen den Verbraucher*innen als Übersicht mit der Wasserrechnung, ggf. über Vermieter*innen, und umfangreichere Verbraucherinformationen zusätzlich im Internet zur Verfügung gestellt werden.
- Die letzten noch vorhandenen Reste von vor mehr als 50 Jahren eingebauten Bleileitungen (siehe R&U 135/2021) aus der Hausanschlussleitung oder der Trinkwasserinstallation im Haus müssen bis zum 12. Januar 2026 ausgetauscht oder stillgelegt werden.
- Die Wasserversorgungsunternehmen müssen die Verbraucher*innen über Qualität, Preisgestaltung und den individuellen Verbrauch informieren.

Weitere neue Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie sind in Deutschland bereits seit Jahren umgesetzt. Dies betrifft u.a. Grenzwerte für Legionellen, Uran sowie Desinfektionsmittelrückstände wie Chlorit und Chlorat. Dazu gehört auch die Anfang 2023 vollzogene Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, durch die die Kommunen verpflichtet werden, im öffentlichen Raum Trinkwasserbrunnen (siehe R&U 121/2022) als Teil der Daseinsvorsorge einzurichten.

Rathaus & Umwelt 169/2023, Ausgabe 6/2023

Trinkbrunnen-Kampagne

Ab Januar 2024 läuft in Deutschland (<https://t1p.de/7bh30>) eine Trinkbrunnen-Kampagne. Ziel der aus Anlass der Fußball-Europameisterschaft 2024 in Deutschland organisierten Kampagne ist der Bau eines Trinkwasserbrunnens für jedes der 51 Turnierspiele. Jede Kommune, die sich anhand festgelegter Kriterien und breiter bundesweiter Verteilung erfolgreich beworben hat, erhält 15.000 Euro für Kauf, Bau, Wartung und mindestens fünfjährigen Betrieb des Trinkbrunnens an einem öffentlich zugänglichen,

viel frequentierten Ort. Kommunen und Wasserversorger können sich für einen von 51 öffentlichen Trinkbrunnen bewerben unter euro-trinkbrunnen@atiptap.org.
Rathaus & Umwelt 170/2023, Ausgabe 6/2023

Hochwasserrisikogebiete

Mehr als 14.000 Gebiete in der EU sind, einem erheblichen Hochwasserrisiko ausgesetzt. In einer erstmals am 13.10.2023 vorgestellten Karte (<https://t1p.de/3sbpz>) werden die Gebiete in der EU aufgezeigt, in denen potenziell ein erhebliches Hochwasserrisiko besteht. Die Karte enthält einschlägige Informationen und Links zu den vorläufigen Hochwasserrisikobewertungen der Mitgliedstaaten, den Hochwassergefahren und – risikokarten, sowie den Hochwasserrisikomanagementplänen in der Landessprache. Durch Zoomen kann man sehen, welche Gebiete mit potenziell erheblichen Hochwasserrisiko (orange markiert) von den einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wurden.

Die Mitgliedstaaten liegen je nach ihren besonderen Umständen fest, was ein erhebliches Hochwasserrisiko darstellt. Und sie können ein Gebiet mit potenziell erheblichen Hochwasserrisiko als Punkt, Linie oder Polygon definieren. Wenn man auf dieses Element klickt, bieten Pop-up-Fenster zusätzliche Informationen. Damit wird den Vorgaben der Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken vom 23. Oktober 2007 (<https://t1p.de/5mpwg>) Rechnung getragen.

Die EU-Länder sind verpflichtet, Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten zu erstellen und zu aktualisieren. Hochwassergefahrenkarten sollten die geografischen Gebiete abdecken, die überflutet werden könnten, und Hochwasserrisikokarten sollten die potenziellen nachteiligen Folgen dieser Hochwasserszenarien aufzeigen. Diese Karten bilden die Grundlage für die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen.

Rathaus & Umwelt 171/2023, Ausgabe 6/2023

Abwasserwärme

Es gibt eine Analyse (<https://t1p.de/wq53t>) der Nutzungspotenziale von Abwasserkanälen für die Wärmeversorgung von Gebäuden. Sie bieten Potenziale in Gebieten, in denen für Wärmepumpen die Verfügbarkeit oder der Zugang zu anderen Wärmequellen begrenzt sind. Es gibt aber erst wenige Projekte, bei denen Abwasserkanäle als Wärmequelle für die Wärmeversorgung von Gebäuden oder Quartieren genutzt werden. Dabei ist Abwasserwärme des Kanalsystems oder am Auslauf von Kläranlagen ein gutes Wärmereservoir für den Betrieb von Wärmepumpen. Dies liegt vor allem an dem über das Jahr hinweg konstantem Temperaturniveau, das insbesondere in den Wintermonaten höher ist als die Temperatur der Umgebungsluft und des Grundwassers. Das deutschlandweite Nutzwärmepotenzial der Wärmeentnahme aus Abwasserkanälen beträgt bis zu 33 TWh/a (<https://t1p.de/dwg1z>). Dennoch wird diese Wärmequelle in Deutschland bislang nur vereinzelt genutzt, so in Stuttgart, Winnenden, Bamberg und Rheine.

Rathaus & Umwelt 172/2023, Ausgabe 6/2023

Kreislaufwirtschaft schwächelt

In den letzten Jahren sind keine Fortschritte in der Kreislaufwirtschaft erzielt worden. Zu diesem Ergebnis kommt der Rechnungshof der EU in seinem Sonderbericht „Kreislaufwirtschaft: Langsame Umsetzung in den Mitgliedstaaten trotz EU-Maßnahme“ (<https://t1p.de/lwfi6>). Zwei EU-Aktionspläne und Fördermittel in Milliardenhöhe, haben die Umstellung in den EU-Ländern nur wenig vorangebracht. Zwischen 2016 und 2020 sind mehr als 10 Milliarden Förderung speziell für ökologische

Innovationen und die Unterstützung der Unternehmen beim Umstieg auf die Kreislaufwirtschaft zur Verfügung gestellt worden. Die Mitgliedstaaten hätten jedoch den Großteil dieses Geldes für die Abfallbewirtschaftung ausgegeben, anstatt in kreislauforientiertes Design zu investieren und so die Entstehung von Müll zu vermeiden.

Zwischen 2015 und 2021 ist nach dem Sonderbericht der Anteil kreislauforientiert verwendeter Materialien („Zirkularitätsrate“) in allen 27 EU-Ländern nur um durchschnittlich 0,4 % gestiegen, in 7 Ländern (Litauen, Schweden, Rumänien, Dänemark, Luxemburg, Finnland und Polen) sei der Anteil in dieser Zeit sogar zurückgegangen. Daher kommen die Prüfer zu dem Schluss, dass das Ziel der EU, den Anteil der recycelten und der Wirtschaft wieder zugeführten Materialien bis 2030 zu verdoppeln, nur schwer zu erreichen ist.

Rathaus & Umwelt 173/2023, Ausgabe 6/2023

Methanemissionen im Energiesektor

Die Methanemissionen im Energiesektor sollen verringert werden. Methan ist ein starkes Treibhausgas, das nach Kohlendioxid den zweitgrößten Beitrag zum Klimawandel leistet und für ein Drittel der aktuellen Klimaerwärmung verantwortlich ist. Eine neue Verordnung zur Messung, Meldung und Überprüfung von Methanemissionen im Öl-, Gas- und Kohlesektor (<https://t1p.de/08z63>) soll zur Verringerung der Methanemissionen beitragen. Darauf haben sich am 15.11.2023 Parlament und Rat geeinigt. Grundlage des Vorschlags ist die Methanstrategie der EU aus dem Jahr 2020 (<https://t1p.de/moy3y>).

Zentraler Ansatz des Verordnungsentwurfs sind neue Anforderungen an Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung von Methanemissionen, einschließlich der Erkennung und Reparatur von Methanlecks und der Begrenzung des Ablassens und Abfackelns. Zudem werden globale Überwachungsinstrumente vorgeschlagen, um Transparenz in Bezug auf Methanemissionen aus Öl-, Gas- und Kohleeinfuhren in die EU zu gewährleisten. Vorgegeben werden daher bestimmte Fristen und Häufigkeiten für die Überwachung, Berichterstattung und Inspektion potenzieller Quellen von Methanemissionen (siehe u.a. R&U 145/2021). Die erste Inspektion muss 21 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen sein.

- Der Nachweis, dass keine Methanemissionen entstanden sind, sollte für Bohrlöcher erbracht werden, die vor weniger als 30 Jahren dauerhaft verstopft und stillgelegt wurden, und, sofern verfügbar, für andere Bohrlöcher.
- Bergwerke fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung, die, seit weniger als 70 Jahren geschlossen oder aufgegeben sind, mit einer Ausnahme von Bergwerken, die, seit mehr als 10 Jahren vollständig überflutet sind.

Die Methanemissionen sollen bis 2030 weltweit um mindestens 30 % gesenkt werden (siehe R&U 145/2021). Zu den großen Methanemissionsquellen zählen Öl und Gas, Kohle, Landwirtschaft und Mülldeponien. Wenn das für 2030 gesteckte Ziel erreicht wird, können nach Angaben der Kommission mehr als 200.000 vorzeitige Todesfälle, Hunderttausende von Notaufnahmen wegen Asthma und über 20 Millionen Tonnen Ernteverluste pro Jahr vermieden werden, weil das zum Teil durch Methan verursachte bodennahe Ozon verringert wird.

Rathaus & Umwelt 174/2023, Ausgabe 6/2023

F- Gase

Die zur Erderwärmung beitragenden fluorierten Treibhausgase (F-Gase) werden schrittweise weiter verringert. F-Gase werden in einer Vielzahl von Alltagsprodukten wie Kühlschränken, Klimaanlage und Arzneimitteln verwendet. Sie werden auch in Wärmepumpen und Schaltanlagen in Stromversorgungssystemen eingesetzt.

F-Gase haben bis zu mehrere hunderttausendmal stärkere Auswirkungen auf die Erderwärmung als CO₂. Über den schrittweisen Abbau haben Parlament und Rat am 5. Oktober 2023 eine vorläufige politische Einigung erzielt (<https://t1p.de/87azp>). Danach wird der Verbrauch von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) bis 2050 vollständig eingestellt und die Produktion von HFKW ab 2036 schrittweise auf 15 % reduziert. Für Halbleiter wird 2040 überprüft, ob die schrittweise Einstellung des Verbrauchs von HFKW durchführbar ist und wie hoch der Bedarf an HFKW in Sektoren ist, in denen sie immer noch verwendet werden. Es wird ein vollständiges Verbot des Inverkehrbringens mehrerer Kategorien von Erzeugnissen und Geräten, die HFKW enthalten, geben, darunter bestimmte Haushaltskühlschränke, Kühl- und Gefriergeräte, Schäume und Aerosole. Die sehr differenzierten Regeln u.a.:

- Kleine Monoblock-Wärmepumpen und -Klimageräte (unter 12 kW), die F-Gase mit einem Erderwärmungspotenzial von mindestens 150 enthalten, werden ab 2027 vollständig verboten; der endgültige Ausstieg erfolgt 2032.
- Für Split-Klimageräte und -Wärmepumpen, die F-Gase enthalten, ist deren vollständiges Verbot ab 2035 vorgesehen, wobei für bestimmte Arten von Split-Systemen mit höherem Erderwärmungspotenzial die Fristen vorgezogen wurden.
- Für Wärmepumpen besteht die Möglichkeit, eine begrenzte Zahl zusätzlicher Quoten zuzuweisen, wenn aufgrund der vorgeschlagenen Verbote die Gefahr besteht, dass der im Rahmen von REPowerEU vorgegebene Zielwert für die Einführung von Wärmepumpen nicht erreicht wird.
- Für Wartungsgeräte von Klimaanlage und Wärmepumpen ist ein Verbot ab 2026 vorgesehen, es sei denn, die Gase werden zurückgewonnen oder recycelt – in diesem Fall fallen sie bis 2032 unter eine Ausnahmeregelung.
- Für ortsfeste Kälteanlagen zur Kühlung von Erzeugnissen auf Temperaturen unter -50 °C mit Hilfe von F-Gasen mit geringerem Erderwärmungspotenzial wird ab 2032 ein Verbot gelten; im Falle der Verwendung von recycelten oder zurückgewonnenen Gasen gilt allerdings eine dauerhafte Ausnahme.

Ab 1. Januar 2028 gilt für F-Gase in Erzeugnissen und Geräten ein verbindliches System der erweiterten Herstellerverantwortung, wenn sie unter die Kategorien der Elektro- und Elektronikgeräte fallen, die der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2012/19/EU) unterliegen.

Rathaus & Umwelt 175/2023, Ausgabe 6/2023

CO₂ Speicherung – Strategie

Die Kommission plant die Entwicklung einer Strategie zur Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO₂. Die Carbon Management Strategie soll die Grundlage für einen europäischen CO₂-Markt werden. Ausgangspunkt ist die Mitteilung vom 15. Dezember 2021 (<https://t1p.de/m57ew>), die aufzeigt, wie CO₂ verstärkt aus der Atmosphäre abgebaut werden kann. Entsprechende Gesetzesvorschläge sollen bis Ende 2023 vorgelegt werden. Damit sollen für die Abscheidung, Speicherung und Nutzung von Kohlenstoff (CCS) die Grundlagen eines industriellen Kohlenstoffmanagements geschaffen werden.

Für Anfang 2024 ist die Vorstellung der Strategie geplant. Darüber berichtet der DIHK umfassend (<https://t1p.de/uo8h3>), u.a. mit dem Hinweis, dass die europäische Wirtschaft durch hohe Energie- und steigende CO₂-Preise immer mehr unter Druck gerät. Wörtlich: „Viele Betriebe haben nicht die Möglichkeit, durch Energieeffizienzsteigerungen und Elektrifizierung vollständig klimaneutral zu werden. Für diese Unternehmen ist der physische Zugang zu CO₂-armem Wasserstoff oder zu Technologien zur CO₂-Abscheidung und Speicherung sowie CO₂-Infrastrukturen zwingend notwendig.“ Zu

einem Pilotprojekt im Bereich der Abfallverbrennung siehe nachfolgendes Positionspapier des UBA unter R&U 177/2023)
Rathaus & Umwelt 176/2023, Ausgabe 6/2023

CO₂ Speicherung – Positionspapier

Das Abscheiden und Speichern von CO₂ soll bei der Abfallverbrennung erprobt werden. Das schlägt das Umweltbundesamt (UBA) in einem am 25. September 2023 veröffentlichten Positionspapier vor (<https://t1p.de/kpi0b>). Danach soll die Technik (kurz CCS, für Englisch „Carbon Capture and Storage“) zunächst in Müllverbrennungsanlagen getestet werden, in denen aus nicht recycelbarem Abfall Wärme und Strom erzeugt wird, aber auch CO₂ anfällt. So könnten erste Erfahrungen mit der Technik gesammelt und Umweltrisiken beurteilt werden.

Das Positionspapier beurteilt den Nutzen des Abscheidens und Speicherns von CCS als Klimaschutzinstrument und beschreibt Leitplanken für einen nachhaltigen Einsatz, ebenso wie das nötige Monitoring und die Risikovorsorge. Auswirkungen von CCS auf menschliche Gesundheit und die Umwelt werden ebenfalls betrachtet.

Bei allen ungeklärten Fragen hält es das UBA für wichtig, die CCS-Technik zu erproben, wofür Müllverbrennungsanlagen geeignet seien. Das dort freigesetzte CO₂ entsteht am Ende einer langen Wertschöpfungskette und könnte dann abgeschieden und gespeichert werden. Dieses sog. Waste-CCS (WACCS) hat für die Umwelt zudem den Vorteil, dass für den dort verbrannten Müll kaum zusätzliche fossile Energieträger zum Einsatz kommen und die Abwärme genutzt wird.

Für die Abscheidung von CO₂ gibt es verschiedene Techniken. Einmal abgeschieden, wird das CO₂ unter Druck verflüssigt und unterirdisch eingelagert (Storage). Eine Speicherung ist u.a. in leeren Gas- oder Erdöllagerstätten, in salzwasserführenden Gesteinsschichten oder im Meeresuntergrund möglich. Sowohl Transport als auch Lagerung müssen dauerhaft sicher und dicht sein, um ein Entweichen des für Mensch und Umwelt in hohen Konzentrationen schädlichen CO₂ zu verhindern. Wird CO₂ etwa in den Meeresuntergrund verpresst, muss die marine Umwelt vor Versauerung geschützt werden. Diesen Nachweis muss die Technik, so das UBA, noch erbringen.

Rathaus & Umwelt 177/2023, Ausgabe 6/2023

Fahrgastrechte werden gestärkt

Die Rechte von Fahrgästen im Flug-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr sollen verbessert werden. Das soll nach dem von der Kommission am 29. November 2023 vorgeschlagene Mobilitätspaket (<https://t1p.de/ybybe>) für Reisende Verbesserungen in folgenden drei Bereichen bringen:

1. Verstärkte Rechte und Information für Reisende,
2. Vorschläge zum Schutz von Pauschalreisenden sowie
3. bessere multimodale Reiseinformationsdienste, inklusive der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Mobilitätsdatenraumes.

Mit diesen Vorschriften wird auf die Erfahrungen aus der Pandemie-Krise und der Insolvenz der Reisegruppe Thomas Cook reagiert. Künftig sollen die Folgen von Massenstornierungen, Rückabwicklungen und Zahlungsausfällen von Reiseveranstaltern vermieden und Anzahlungen von Reisenden besser geschützt werden, u.a. durch folgende Maßnahmen:

- Die Anzahlungen von Reisenden für Pauschalreisen dürfen 25 % des Pauschalreisepreises nicht übersteigen.
- Bei Pauschalreise darf der Gesamtreisepreis frühestens 28 Tage vor Reisebeginn fällig werden.

- Bei Gutscheinelösungen müssen Reisende ausdrücklich auf deren Freiwilligkeit hingewiesen werden sowie darauf, dass sie auf Erstattung bestehen können.
- Gutscheine müssen automatisch erstattet werden, wenn sie bis zum Ablaufdatum nicht verwendet werden.
- Gutscheine sollen unter Insolvenzschutz fallen.
- Vor und während der Reisen soll es bessere Informationsrechte in Echtzeit geben, z.B. über Verspätungen und Ausfälle. Das gilt auch für die Mindestanschlusszeiten zwischen verschiedenen Verkehrsträgern.
- Bei multimodalen Fahrten, also bei Nutzung einer Kombination aus verschiedenen Arten von Verkehrsmitteln wie Bussen, Zügen und Flugzeugen, sollen bessere Informationsrechte vor und während Reisen eingeführt werden
- Es müssen klare Informationen darüber verfügbar sein, ob in einem Zug Fahrräder mitgenommen werden können und ob er auch für Fahrgäste mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität zugänglich ist.

Die EU-Verordnungen über Passagierrechte gelten für rund 13 Milliarden Passagiere, die jährlich mit Flugzeugen, Zügen, Reise- und Linienbussen oder Fähren unterwegs sind, sowie für eine noch höhere Zahl von Fahrgästen des Nahverkehrs. Diese Zahl dürfte Schätzungen zufolge bis 2030 auf 15 Milliarden und bis 2050 auf fast 20 Milliarden steigen.

Rathaus & Umwelt 178/2023, Ausgabe 6/2023

Güterverkehr nachhaltig

Die Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Güterverkehrs mit zwei oder mehr Verkehrsträgern soll gegenüber dem reinen Straßenverkehr verbessert werden. Nach dem Kommissionsvorschlag vom 10.11.2023 (<https://t1p.de/9rm1t>) werden LKW's ihre Rolle im Güterverkehr für die erste/letzte Teilstrecke behalten, Aber auf der Hauptstrecke sollen nachhaltigere Verkehrsträger, wie Lastkähne, Kurzstreckenseeverkehr oder Züge zum Einsatz kommen. Das wird die externen Kosten senken und die Nutzung des Verkehrsnetzes optimieren, da im Vergleich zu dem rein straßengebundenen Vorhaben die Kosten zwischen demselben Anfangs- und Endpunkt um mindestens 40 % verringert werden.

Bei kombinierten Beförderungen wird eine Ladeeinheit, z. B. ein Container, Wechselbrücke oder Sattelaufleger, über eine Kombination aus LKW, Bahn, Lastkahn, Schiff oder Flugzeug befördert. Der kombinierte Verkehr ist eine Art intermodaler Verkehr, der die Flexibilität des LKW-Verkehrs kombiniert: Der LKW würde weiterhin für die erste/letzte Teilstrecke einer Fahrt genutzt, um sicherzustellen, dass jeder Ort in der EU erreicht werden kann, mit der Umweltverträglichkeit der Schiene, der Binnenschifffahrt oder des Kurzstreckenseeverkehrs auf der Hauptstrecke.

Der Kommissionsvorschlag sieht für den kombinierten Verkehr neue EU-weite Ausnahme von Wochenenden-, Ferien- und Nachtfahrverboten für LKW's vor, die die letzte oder erste Teilstrecke eines kombinierten Verkehrstransports übernehmen. Ziel ist es, die Auslastung der Terminals und anderer Infrastrukturen zu verbessern, indem Lkw's, die kurze Zubringerstrecken fahren, die Terminals je nach Bedarf erreichen können. Zudem sieht der Änderungsvorschlag zur Richtlinie über den kombinierten Verkehr (<https://t1p.de/hi8z4>) vor, dass der kombinierte Verkehr EU-weit unabhängiger von Genehmigungen und Kontingenten wird.

Rathaus & Umwelt 179/2023, Ausgabe 6/2023

Verkehrswende – kommunale Projekte

Beispiele für die kommunale Verkehrswende werden gesucht. Kommunale Akteure sind aufgerufen, ihre Projekte im Rahmen der polisMOBILITY 2024 einzureichen und

zu präsentieren (<https://t1p.de/m6cy6>). Die Veranstaltung findet vom 22. bis 24. Mai 2024 in Köln statt. Die Veranstaltung richtet sich an Stadt- und Kommunalverwaltungen, städtische Tochterunternehmen wie z. B. kommunale Verkehrsbetriebe oder Stadtwerke sowie Regionalverbände. Gesucht werden Projekte mit Modellcharakter, die konkreten Herausforderungen in der kommunalen Verkehrswende erfolgreich begegnen. Die Bewerbungsphase für einen Kurzvortrag (15 Minuten + Diskussion) läuft bis 15.02.2024. Bewerbungsunterlagen unter <https://t1p.de/teiwip>.
Rathaus & Umwelt 180/2023, Ausgabe 6/2023

Erneuerbare und Denkmalschutz

Der Denkmalschutz darf bei der Nutzung erneuerbarer Energien nicht gänzlich außen vor bleiben. Das hat das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen mit Beschluss vom 8. Juni 2023 festgestellt (<https://t1p.de/vrpfk>). Damit wurde eine dem Verfahren zugrundeliegende denkmalrechtliche Beseitigungsanordnung der Stadt Goslar bestätigt, mit der ein Hauseigentümer zum Abbau einer ohne Genehmigung errichteten Photovoltaikanlage auf einem denkmalgeschützten Gebäude verpflichtet wurde. Die Photovoltaikanlage war auf der straßenabgewandten Seite des Daches angebracht worden. Das OVG betont, dass nach der Neufassung des § 7 Nieders. Denkmalschutzgesetzes zwar die Genehmigung zur Nutzung erneuerbarer Energien bei Baudenkmalern im Regelfall zu erteilen sei. Der Annahme eines Regelfalls stehe aber entgegen, dass das betroffene Denkmal in der als UNESCO-Weltkulturerbe besonders geschützten Altstadt von Goslar liege. Daher bedürfe es hier voraussichtlich einer umfassenden Einzelfallprüfung.

Rathaus & Umwelt 181/2023, Ausgabe 6/2023

Windenergieanlagen – Beschleunigung

Es gibt zwei Leitfäden der Bundesregierung zur Umsetzung einer beschleunigten Genehmigung von Windenergieanlagen nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (<https://t1p.de/3ajro>). Zur Erleichterung der rechtssicheren Umsetzung der neuen Vorschriften wurden zwei Leitfäden veröffentlicht, die vertiefende Hinweise zum Anwendungsbereich, zum Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung und zur modifizierten Artenschutzprüfung nach der neuen Durchführungsregelung zur EU-Notfall-Verordnung enthalten. Mit § 6 wurde die auf europäischer Ebene geschaffene, befristete Beschleunigungsmöglichkeit für den Windenergieausbau an Land umgesetzt (<https://t1p.de/oe1jx>). Damit verbunden sind Erleichterungen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in ausgewiesenen Windenergiegebieten. Die Regelung gilt für Genehmigungsanträge, die bis zum 30. Juni 2024 gestellt werden. Sie ist in neuen Genehmigungsverfahren anzuwenden; in laufenden Genehmigungsverfahren besteht ein Wahlrecht der Vorhabenträger*innen.

Rathaus & Umwelt 182/2023, Ausgabe 6/2023

Windenergieanlagen – Arbeitshilfe

Es gibt eine Arbeitshilfe (<https://t1p.de/ev2wi>) zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land. Diese Veröffentlichung enthält einen Überblick der neusten Gesetzgebung rund um die planerische Ausweisung der Windenergie an Land und gibt Hilfestellungen für die Praxis. Das Gesetz (<https://t1p.de/vf76p>) ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten. Mit seinem Art. 1 wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (<https://t1p.de/rzib1>) eingeführt und das Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Die Planungssystematik wurde umgestellt; die neuen Regelungen im WindBG wurden durch Anpassungen im Planungsrecht flankiert. Art. 3 des Gesetzes enthält eine Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG),

die die §§ 245e und 249 BauGB für Raumordnungspläne für vorrangig anwendbar erklärt.

Diese Arbeitshilfe berücksichtigt die aktuelle Fassung der einschlägigen Vorschriften. Soweit mit den genannten oder anderen Gesetzen weitere Vorgaben eingeführt wurden, die für das Verständnis oder die Auslegung der planungsrechtlichen Vorschriften des Wind-an-Land-Gesetzes erforderlich sind, werden diese in den Erläuterungen berücksichtigt.

Rathaus & Umwelt 183/2023, Ausgabe 6/2023

Repowering – Praxishilfe

Das Umweltbundesamt hat eine Praxishilfe (<https://t1p.de/qzuf2>) zum Repowering in der Regional- und Kommunalplanung veröffentlicht. Die Praxishilfe soll regionale und kommunale Planungsträger bei der räumlichen Steuerung des Repowerings unterstützen. Es wird ein Überblick zum neuen System der Flächenausweisung gegeben und auf dieser Basis die planerischen Möglichkeiten und Grenzen der räumlichen Steuerung aufgezeigt.

Rathaus & Umwelt 184/2023, Ausgabe 6/2023

Stromnetzausbau – Aktionsplan

Die Stromnetze sollen effizienter arbeiten und weiter und schneller ausgebaut werden. Entsprechende Maßnahmen hat die Kommission am 28. November 2023 in einem Aktionsplan (<https://t1p.de/0guyp>) vorgeschlagen. Dieser zeigt die wichtigsten Probleme auf, die beim Ausbau, der Digitalisierung und der besseren Nutzung der Stromübertragungs- und -Verteilungsnetze in der EU anstehen. Es werden konkrete Maßnahmen festgelegt, die dazu beitragen sollen, die erforderlichen Investitionen zu mobilisieren, um die europäischen Stromnetze bis 2030 u.a. durch folgende Maßnahmen auf Vordermann zu bringen:

- Beschleunigung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse;
- Verbesserung der langfristigen Planung der Netze, um mehr erneuerbare Energien und eine elektrifizierte Nachfrage, einschließlich Wasserstoff, in das Energiesystem aufzunehmen,
- Einführung regulatorischer Anreize durch Leitlinien für vorausschauende, zukunftsorientierte Investitionen und für die grenzüberschreitende Kostenteilung bei Offshore-Projekten;
- Anreize für eine bessere Nutzung der Netze durch mehr Transparenz und verbesserte Netztarife für intelligentere Netze;
- Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für intelligente Netze und die Modernisierung von Verteilernetzen durch mehr Sichtbarkeit der Möglichkeiten für EU-Finanzierungsprogramme;
- Förderung schnellerer Genehmigungen für den Netzausbau durch technische Unterstützung für Behörden und besseren Einbindung auch von Gemeinden.

Das Stromnetz in der EU erstreckt sich auf mehr als 11 Millionen Kilometer. Insbesondere die Verteilernetze wachsen und verändern sich, um große Mengen dezentraler erneuerbarer Erzeugung und neue flexible Nachfragen ("Lasten") wie Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge anzuschließen. Die Verteilernetze müssen in intelligente Netze verwandelt werden, die digital, in Echtzeit überwacht, ferngesteuert und cybersicher werden, wobei Forschung und Innovation eine wichtige Rolle spielen. Von den Verteilernetzen sind aber rund 40 % der Anlagen über 40 Jahre alt und müssen modernisiert werden. Die Kommission schätzt daher, dass allein in diesem Jahrzehnt insgesamt rund 584 Mrd. EUR in die Stromnetze investiert, werden müssen. Der

Großteil dieser Investitionen ist in Verteilnetze erforderlich, um sie digital, in Echtzeit überwacht, fernsteuerbar und cybersicher zu machen.
Rathaus & Umwelt 185/2023, Ausgabe 6/2023

Gebäudeenergie – Energieeffizienz

Die Energieeffizienz von Gebäuden wird angehoben und damit die Emissionen und der Energieverbrauch in der gesamten EU gesenkt. Entgegen dem Vorschlag der Kommission vom 15. Dezember 2021 (<https://t1p.de/grogz> siehe unter R&U 25/2022) wird es aber mit der Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden für die einzelnen Hauseigentümer*innen keinen unmittelbaren Sanierungszwang geben. Darauf haben sich Parlament und Rat am 8. Dezember 2023 geeinigt (<https://t1p.de/j4ugn>). Der unmittelbare Durchgriff auf die Hauseigentümer*innen ist vom Parlament und Rat abgelehnt worden, zugunsten der Verpflichtung, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen müssen, dass 55 % der Einsparungen bei den energetisch schlechtesten Gebäuden erzielt werden. Da 40 % des Energieverbrauchs und 36 % der Treibhausgasemissionen auf Gebäude entfallen, werden damit Emissionen und der Energieverbrauch deutlich abgesenkt werden. Vorgesehen sind nach den Vorgaben des Parlaments und Rat Folgendes:

- Jeder Mitgliedstaat legt einen eigenen nationalen Zielpfad fest, um den durchschnittlichen Primärenergieverbrauch von Wohngebäuden bis 2030 um 16 % und bis 2035 um 20-22 % zu senken. Dabei können die Mitgliedstaaten entscheiden, auf welche Gebäude sich ihre Pläne beziehen und welche Maßnahmen sie ergreifen. Sie müssen aber sicherstellen, dass für Wohngebäude mindestens 55 % der Senkung des durchschnittlichen Primärenergieverbrauchs durch die Renovierung von Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz erzielt werden.
- Nichtwohngebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz müssen bis 2030 16 % und bis 2033 26 % der Gebäude renoviert werden:
- Die Mitgliedstaaten können bestimmte Kategorien von Wohn- und Nichtwohngebäuden, darunter Landwirtschaftliche und denkmalgeschützte Gebäude von den neuen Vorschriften ausschließen, aber auch Gebäude, die aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Wertes geschützt sind, sowie temporäre Gebäude, Kirchen und Gotteshäuser.
- Zur Minderung von Energiearmut und zur Senkung der Energiekosten müssen Finanzierungsmaßnahmen Anreize für Renovierungen bieten und müssen auf schutzbedürftige Kunden und Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz ausgerichtet sein, da in diesen Gebäuden besonders viele von Energiearmut betroffene Menschen leben.
- Schließlich müssen die Mitgliedstaaten Schutzvorkehrungen für Mieter*innen treffen, um dem Risiko der Zwangsräumung schutzbedürftiger Haushalte aufgrund unverhältnismäßiger Mieterhöhungen nach einer Renovierung entgegenzuwirken.

Weiterhin müssen die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen treffen:

- Aufstellung von nationalen Gebäuderenovierungsplänen, die die Strategie für die Dekarbonisierung des Gebäudebestands enthalten und aufzeigen, wie z. B. Hindernisse bei der Finanzierung sowie der Ausbildung und Gewinnung weiterer Fachkräfte beseitigt werden sollen;
- Einführung von nationalen Gebäuderenovierungspässen, um Gebäudeeigentümer*innen bei der stufenweisen Renovierung bis hin zu Nullemissionsgebäuden zu unterstützen;

- Einrichtung zentraler Anlaufstellen für Eigenheimbesitzer und KMU, um ihnen gezielte, unabhängige Unterstützung und Beratung zu bieten.
- Festlegung spezifischer Maßnahmen für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bei der Wärme- und Kälteversorgung mit dem Ziel, die Nutzung mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel bis 2040 vollständig einzustellen.

Mit der überarbeiteten Richtlinie werden Nullemissionsgebäude zum Standard bei neuen Gebäuden. Neue Wohn- und Nichtwohngebäude dürfen am Standort keine Emissionen aus fossilen Brennstoffen mehr aufweisen. Dies gilt ab dem 1. Januar 2028 für öffentliche Gebäude und ab dem 1. Januar 2030 für alle anderen Neubauten, wobei bestimmte Ausnahmen möglich sind.

Wenn es technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, müssen die Mitgliedstaaten bis 2030 schrittweise Solaranlagen an öffentlichen Gebäuden und Nichtwohngebäuden, je nach deren Größe, und in allen neuen Wohngebäuden installieren. Die informelle Vereinbarung muss nun vom Parlament und Rat gebilligt werden, um Gesetz zu werden. Die geltende Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die zuletzt 2018 überarbeitet wurde, enthält Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude und bestehender Gebäude, die renoviert werden. Sie legt eine Methode zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden fest und führt einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ein.

Rathaus & Umwelt 186/2023, Ausgabe 6/2023

Arzneimittel Versorgungssicherheit

Arzneimittelengpässe sollen künftig verhindert werden. Ein besonderer Schwerpunkt auf EU-Ebene liegt dabei im Bereich der kritischsten Arzneimittel, bei denen die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet sein muss. Nach einer Mitteilung der Kommission vom 24. Oktober 2023 (<https://t1p.de/8pyqc>), ist u.a. vorgesehen

- Einführung eines Europäischen Freiwilligen Solidaritätsmechanismus für Arzneimittel. Dabei wird der Bedarf eines Mitgliedstaats an einem bestimmten Arzneimittel durch Umverteilung aus dem verfügbaren Bestand anderer Mitgliedstaaten gedeckt.
- Eine Analyse der Lieferkette ausgewählter Arzneimittel bis April 2024, die offenlegt, wo zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.
- Flexibilität bei der Verlängerung der Haltbarkeit oder der raschen Zulassung alternativer Behandlungsmöglichkeiten.
- Veröffentlichung von EU-Leitlinien bis Anfang 2024 zur Beschaffung von Arzneimitteln.
- Gemeinsame EU-Beschaffung für Antibiotika und Behandlungen von Atemwegsviren für den nächsten Winter.

Eine Allianz für kritische Arzneimittel soll Anfang 2024 ihre Arbeit aufnehmen und sich auf eine bestimmte Anzahl kritischer Arzneimittel konzentrieren. Die Allianz hat u.a. die Aufgaben

- die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf EU-Ebene zu koordinieren;
- durch Koordination der Kapazitäten Europas die Herstellung und Innovation kritischer Arzneimittel und Inhaltsstoffe zu stärken;
- einen gemeinsamen strategischen Ansatz für die Bevorratung von Arzneimitteln in der EU zu entwickeln;

Schließlich wird die Kommission strategische Partnerschaften mit Drittländern für die Herstellung kritischer Arzneimittel einrichten, die sowohl den lokalen Anforderungen als auch den Bedürfnissen auf EU- und globaler Ebene Rechnung tragen.

Rathaus & Umwelt 187/2023, Ausgabe 6/2023

Kinderlähmung

Die Kinderlähmung (Polio) soll ausgerottet werden. Nach einer aktuellen Länderübersicht (<https://t1p.de/0atvf>) ist Polio in Afghanistan und Pakistan noch weit verbreitet, aber auch im mittleren Afrika noch nachgewiesen. Die hoch ansteckende Viruserkrankung, von der vor allem Kinder unter fünf Jahren betroffen sind, gilt in den meisten Weltregionen als ausgerottet. In Deutschland kam es 1961 zu einer Polio-Epidemie, bei der sich über 4.600 Menschen mit dem Virus infizierten.

Die endgültige Ausrottung dieser Krankheit von der Erde ist leistbar. Dafür sollen jetzt im Rahmen einer internationalen „Finanzierungspartnerschaft“ 500.000 Mio Euro zur Verfügung gestellt werden. Die am 11. Oktober 2023 angekündigte Partnerschaft von der EU, Investitionsbank (EIB) und, Bill-und-Melinda-Gates-Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, Kinderlähmung endgültig auszurotten. Die Mittel gehen an die Globale Initiative zur Polioausrottung (GPEI) zur Finanzierung von Polioimpfungen für fast 370 Millionen Kinder pro Jahr, der Bereitstellung lebenswichtiger Gesundheitsdienste für Kinder neben Poliokampagnen, einschließlich Masernimpfstoffen und anderen routinemäßigen Immunisierungen.

Die GPEI-Initiative ist eine öffentlich-private Partnerschaft, die von nationalen Regierungen, WHO, Rotary International, den US-Centers for Disease Control and Prevention, UNICEF, der Bill & Melinda Gates Foundation und der Impfallianz Gavi getragen wird. Diese neue Finanzierung soll sicherzustellen, dass alle Kinder gegen Polio geimpft werden.

Rathaus & Umwelt 188/2023, Ausgabe 6/2023

Ökodesign-Verordnung

Eine neue „Norm“ wird in der EU künftig die Nachhaltigkeit von Produkten (Webseite unter <https://t1p.de/4efyl>) sein. Parlament und Rat haben sich am 5. Dezember 2023 auf die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte geeinigt. Die neue Verordnung ersetzt die geltende Richtlinie und erweitert deren Anwendungsbereich. Grundlage ist ein am 30. März 2022 eingebrachter Vorschlag <https://t1p.de/9wi5b> der Kommission, der auf der bestehenden Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG <https://t1p.de/r91br>) aufbaut, die nur energieverbrauchsrelevante Produkte erfasst. Der Verordnungsvorschlag enthält neue Anforderungen an die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit, Energie- und Ressourceneffizienz und den Recyclinganteil, den CO₂- und Umweltfußabdruck sowie die Informationsanforderungen, einschließlich eines digitalen Produktpasses.

Der „Digitale Produktpass“ soll Aufschluss über die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten geben, z.B. Angaben zur CO₂-Bilanz, zum Energie- beziehungsweise Wasserverbrauch oder zum Recyclinganteil eines Produkts. Der Vorschlag enthält auch Bestimmungen über die Transparenz und die Verhinderung der Vernichtung unverkaufter Konsumgüter.

Die noch von Parlament und Rat formal zu bestätigende Verordnung ist ein allgemeiner Rahmen; die eigentlichen Produkthanforderungen werden erst in einer zweiten Phase schrittweise festgelegt. Dabei sollen Textilien (jenseits des Vernichtungsverbots), Möbel, Reifen, Farben, Reinigungsmittel, Schmiermittel und Chemikalien sowie Stahl, Eisen und Aluminiumvorrang eingeräumt werden. Der Kommission wird vorgeschrieben, dass sie neun Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen konkreten Arbeitsplan dafür vorlegt, mit den Prioritäten von Produkten für die Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden sollen. Es wird also noch Rechtsnovellen geben, die viele Branchen direkt und indirekt betreffen. Entschieden ist allerdings bereits (siehe unter R&U 60/2023), dass zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung ein direktes Verbot der Vernichtung von unverkauften Textilien und Schuherzeugnissen eingeführt

wird. Klein- und Kleinstunternehmen werden von diesem Verbot ausgenommen, während mittlere Unternehmen von einer 6-jährigen Ausnahmeregelung profitieren. Die Kommission wird zugleich ermächtigt, weitere Verbote der Vernichtung anderer unverkaufter Produkte einzuführen und verbindliche Anforderungen für öffentliche Aufträge zu erlassen, um Anreize für Angebot und Nachfrage nach ökologisch nachhaltigen Produkten zu schaffen.

Rathaus & Umwelt 189/2023, Ausgabe 6/2023

Tierschutz – Hunde und Katzen

Die Tierschutzstandards für die gewerbliche Zucht, Haltung und Verkauf von Hunden und Katzen werden in der EU einheitlich geregelt. Mit dem von der Kommission am 7.12.2023 vorgelegten Verordnungsvorschlag (<https://t1p.de/te60y>) kommt sie einer Entschließung des Parlaments vom 12.2.2020 nach (<https://bit.ly/2umHlm0>), in den stärkeren Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Haustieren gefordert worden sind. Der Kommissionsvorschlag betrifft Zuchteinrichtungen, Zoohandlungen und Tierheime, enthält aber keine neuen Vorschriften für Bürger*innen und Tierhalter*innen. Die Vorschriften der Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich, insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnung und Registrierung, Registrierung von Zuchtbetrieben und Altersgrenzen für die Zucht. Der Kommissionvorschlag enthält daher für Hunde und Katzen u.a. folgende EU einheitliche Bestimmungen:

- EU-weite Mindeststandards für die Zucht, Unterbringung, Pflege und Behandlung. Das kann je nach Art der Einrichtung umfassen: Mindestplatzkontingente und ein Verbot von Käfigen, Zugang zu natürlichem Licht und Bewegung im Freien, Temperaturgrenzen für die Unterbringung und grundlegende Fütterungsanforderungen.
- Reglementierung der Zucht mit Begrenzung der Bruthäufigkeit und des Mindestalters. Inzucht ist verboten. Schmerzhaftes Verstümmeln, wie das Kupieren von Ohren und von Schwänzen, sind ebenfalls verboten, es sei denn, sie werden aus tierärztlichen Gründen und unter Narkose durchgeführt.
- Automatisierte Kontrollen bei Online-Verkäufen, um die Richtigkeit der Kennzeichnung und Registrierung überprüfen zu können. Dafür wird den potenziellen Käufern bei der Online-Werbung ein kostenloses automatisiertes System zur Identifizierung und Registrierung der Tiere zur Verfügung gestellt.
- Die Mitgliedstaaten müssen Schulungen für Tierhalter*innen anbieten.
- Innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Einfuhr in die EU müssen Hunde und Katzen in einer EU-Datenbank registriert werden.
- Die Mitgliedstaaten müssen eine nationale Datenbank für Hunde und Katzen mit Mikrochip einrichten und die Liste der zugelassenen Zuchtbetriebe öffentlich zugänglich machen.
- Bevor die Tiere in der EU abgegeben werden, müssen sie mit einem Mikrochip versehen und in der nationalen, interoperablen Datenbank registriert werden.

Nach einem Bericht (Englisch, 44 Seiten <https://t1p.de/kipdw>) gehören zu den festgestellten Problemen des illegalen Handels, insbesondere mit Hundewelpen und Katzenbabys, dass diese unter ungeeigneten Bedingungen transportiert werden, Tiere zu jung oder nicht angemessen geimpft waren und der Handel mit Betrugsmaterialien arbeitet, z. B. falsche Veterinärstempel, Reisepässe und Mikrochips. Die Tiere stammen oft aus „Welpen Fabriken“ in erster Linie aus Rumänien und Ungarn und den Nicht-EU-Ländern Russland, Belarus, Serbien und der Türkei.

Der geschätzte Wert des Verkaufs von Katzen und Hunden beträgt 1,3 Milliarden Euro pro Jahr. Dabei entfallen auf den wachsenden Online-Markt 60 % aller Hunde- und Katzenverkäufe in der EU. Nach einer Umfrage (<https://t1p.de/hx1h1>) sind 74 % der

Europäer der Meinung, dass das Wohlergehen von Haustieren in ihrem Land besser geschützt werden sollte als bisher.

Rathaus & Umwelt 190/2023, Ausgabe 6/2023

Tierschutz – Tiertransporte

Die EU-Vorschriften zum Tiertransport werden umfassend reformiert. Der von der Kommission am 7. Dezember 2023 vorgelegte Entwurf (<https://t1p.de/q37dq>) soll die Verordnung vom 22. Dezember 2004 (<https://t1p.de/5x719>) ersetzen. Denn die 20 Jahre alten Vorschriften entsprechen nicht mehr den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Empfehlungen, den Nachhaltigkeitszielen und den berechtigten Sorgen der Bürger*innen. Dabei geht es um vier Schlüsselbereiche, die für die Gewährleistung eines guten Tierschutzes beim Transport unerlässlich sind:

1. Kürzere Transportzeiten und mehr Ruhepausen. Zur Schlachtung bestimmter Tiere dürfen höchstens 9 Stunden transportiert werden, während die Dauer des Transports zum Schlachthof derzeit nicht begrenzt ist. Für andere Tiere beträgt die maximale Transportzeit 21 Stunden, mit einer mindestens einstündigen Ruhepause nach 10 Stunden. Danach müssen die Tiere vor der Fortsetzung des Transports 24 Stunden außerhalb des Fahrzeugs rasten. Während der Rast müssen die Tiere gefüttert und getränkt werden. Nach der 24-stündigen Ruhepause können die Tiere noch einmal für 21 Stunden transportiert werden (einschließlich einer einstündigen Rast nach 10 Stunden) und müssen dann am Ziel sein.
2. Erhöhung des Platzangebots. Für jedes Tier wird das Mindestplatzangebot entsprechend dem Gewicht und der Art festgelegt, damit die Tiere unterwegs sicher die Stellung wechseln und sich ausruhen können. Diese Mindeststandards richten sich nach den Empfehlungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA).
3. Bessere Bedingungen für Ausfuhren in Nicht-EU-Länder. Das betrifft u.a. für den Transport von Tieren auf See höhere Sicherheitsstandards für Schiffe und im Tierschutz geschultes Bordpersonal, sowie ein neues unabhängiges Audit- und Zertifizierungssystem für die Ausfuhr von Tieren über den Straßen- und Seeweg, sowie besserer Kontrollen in Drittländern, damit sie den in der EU geltenden Standards entsprechen.
4. Temperaturgrenzen während des Transports. Bei Temperaturen von voraussichtlich 25 C bis 30 C, darf der Transport nicht länger als 9 Stunden dauern. Wenn die Tagestemperatur über 30 C liegt, sind Tiertransporte nur nachts zulässig. Wenn nächtliche Temperaturen von mehr als 30 C vorhergesagt werden, erhalten die Tiere mehr Platz, um Hitzestress zu vermeiden. Wenn andererseits Temperaturen von weniger als 0 C erwartet werden, müssen Straßenfahrzeuge abgedeckt und die Tiere vor dem Fahrtwind geschützt sein. Unter -5 C darf die Transportzeit zusätzlich nicht über 9 Stunden liegen. Von dem Verordnungsvorschlag wird die überwiegende Mehrheit der 1,6 Milliarden Tiere erfasst, die jedes Jahr zwischen den EU-Mitgliedstaaten transportiert werden – hauptsächlich Nutztiere: Schweine, Kühe, Ziegen, Schafe, Geflügel, Kaninchen und Pferde.

Schließlich werden digitale Instrumente die Durchsetzung der Transportvorschriften erleichtern, z. B. Echtzeit-Ortung von Fahrzeugen und eine zentrale Datenbank. Den Änderungsvorschlägen liegen fünf Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zugrunde, die Empfehlungen (<https://t1p.de/28iir>) zur Verbesserung des Schutzes verschiedener Tiere beim Transport enthalten.

Nach einer kürzlich durchgeführte Eurobarometer-Umfrage (<https://t1p.de/hx1h1>) sind 84 % der Europäer der Meinung, dass das Wohlergehen von Nutztieren in ihrem Land

besser geschützt werden sollte als bisher und 83 % befürworten eine Begrenzung der Transportzeit von Tieren.

Rathaus & Umwelt 191/2023, Ausgabe 6/2023

Tierschutz – Küken Tötung

Es gibt eine Technologie, die die Tötung von männlichen Eintagsküken verhindert. Die Hochdurchsatz-Screening-Maschine des niederländischen AgriTech-Unternehmens „In Ovo“ kann das Geschlecht von Eiern in einem frühen Stadium erkennen. Das bedeutet für Brütereien: Sie können zielgerichtet dafür sorgen, dass nur Legehennen ausgebrütet werden. Männliche Küken müssen dann nicht mehr direkt nach dem Schlüpfen aussortiert und getötet werden.

Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat mit „In Ovo“ für den Zeitraum 2023-2026 einen Darlehensvertrag über 40 Millionen Euro unterzeichnet. Mit der Förderung kann die sogenannte „Ella“-Technologie des Unternehmens erweitert werden. In Ovo wird das Geld in die weitere Verbesserung der Ella-Technologie und die Einführung weiterer Ella-Maschinen investieren. Damit wird die Schwelle für Brütereien gesenkt, eine Ella-Maschine zu installieren, und für Märkte, auf ein Produktionssystem umzustellen, in dem keine Eintagsküken gekeult wurden.

Rathaus & Umwelt 192/2023, Ausgabe 6/2023

	Seite		Seite
Abfackeln.....	91	Nitratrictlinie	88
Abwasserwärme	90	Ökodesign-Richtlinie	99
Allianz für kritische Arzneimittel	98	Ökodesign-Verordnung	99
Arzneimittel.....	98	Pauschalreisende	93
Blühstreifen – Förderung	88	Planungs- und	
Bohrlöcher	91	Genehmigungsbeschleunigung.....	86
Brütereien	102	polisMOBILITY 2024	94
Bundespreis Stadtgrün 2024	88	Repowering – Praxishilfe	96
CCS.....	92	Storage	93
CO ₂ Speicherung.....	92	Stromnetz in der EU.....	96
CO ₂ Speicherung – Positionspapier	93	Stromnetzausbau – Aktionsplan	96
Eintagsküken	102	Textilien.....	100
Energieeffizienz	97	Tierschutz – Hunde und Katzen.....	100
Erneuerbare und Denkmalschutz	97	Tierschutz – Tiertransporte	101
Ersatzneubauten	86	Tiertransport.....	101
F- Gase.....	91	Trinkbrunnen-Kampagne	89
Fahrgastrechte	93	Trinkwasserverordnung	89
Gebäudeenergie – Energieeffizienz	97	Typengenehmigungen	86
Gebäuderenovierungspässe.....	97	Verkehrswende – kommunale Projekte .94	
Gebäuderenovierungspläne	97	Verteilnetze	96
Gebäudetyp E.....	86	vorzeitiger Baubeginn	86
Genehmigungsfiktion.....	86	Waldüberwachungskonzept.....	87
Geothermie-Vorhaben	86	Wärmepumpen	92
Güterverkehr nachhaltig	94	Weltnaturvertrag	87
Hochwasserrisikogebiete.....	90	Windenergieanlagen – Arbeitshilfe	95
Kälteanlagen.....	92	Windenergieanlagen – Beschleunigung.95	
Kinderlähmung	99	Windenergieflächenbedarfsgesetz	95
kombinierten Verkehr	94		
Kreislaufwirtschaft schwächelt.....	90		
Lärminderung	86		
Methanemissionen im Energiesektor.....	91		
Müllverbrennungsanlagen	93		